Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Ahrenshöft tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger

Inhaltsverzeichnis

- Eingangsformel
- § 1 Allgemeines
- § 2 Bürgermeisterin / Bürgermeister
- § 3 Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
- § 4 Bürgerliche Ausschussmitglieder
- § 6 Ausschussvorsitzende
- § 7 Entgangener Arbeitsverdienst
- § 8 Abwesenheit vom Haushalt
- § 9 Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
- § 10 Reisekosten / Fahrtkosten
- § 11 Wehrführerin / Wehrführer und Stellvertreter/innen
- § 12 Inkrafttreten

(vom 20.06.2003, in der Fassung der V. Nachtragssatzung vom 17.10.2018)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Z. geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung

- vom 12.06.2003 (Ursprungssatzung),
- vom 04.12.2007 (I. Nachtragssatzung),
- vom 19.11.2008 (II. Nachtragssatzung),
- vom 07.12.2011 (III. Nachtragssatzung),
- vom 07.12.2016 (IV. Nachtragssatzung),
- vom 17.10.2018 (V. Nachtragssatzung),

folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Ahrenshöft erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die in der Gemeinde Ahrenshöft tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben für diese Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung nach § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

§ 2
Bürgermeisterin / Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Antrag besonders zu erstatten:

1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung

2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Erstattung kann als Pauschale geleistet werden. Hierüber sowie über die Höhe der Erstattungszahlung entscheidet die Gemeindevertretung im Einzelfall.

§ 3
Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 4
Bürgerliche Ausschussmitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 €.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 6
Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 €.

§ 7
Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 20,00 €, begrenzt auf 4 Stunden.

§ 8
Abwesenheit vom Haushalt

Die in § 7 genannten Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, während der regelmäßigen Hausarbeitszeit, gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €, begrenzt auf 4 Stunden. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 9
Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

Den in § 7 genannten Personen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung oder eine Entschädigung für die das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt nach §§ 7 und 8 gewährt wird.

§ 10
Reisekosten / Fahrtkosten

Den in § 7 genannten Personen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 11
Wehrführerin / Wehrführer und Stellvertreter/innen

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der „Entschädigungsverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren“ eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 EUR im Monat.

(2) Die 1. stellvertretende Gemeindewehrführerin oder der 1. Stellvertretende Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der „Entschädigungsverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren“ eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 EUR im Monat.

(3) Die 2. stellvertretende Gemeindewehrführerin oder der 2. Stellvertretende Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der „Entschädigungsverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren“ eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 EUR im Monat.

(4) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten neben der Aufwandsentschädigung eine Pauschale für die Reinigung der Dienstkleidung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Verordnung.

(5) Der Absatz wird mit Wirkung zum 01.01.2019 aufgehoben.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 1. April 2003 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2007 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt ab 01. Januar 2009 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft und wird hiermit ausgefertigt.

Die IV. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Die Geltungsdauer der IV. Nachtragssatzung ist zeitlich befristet vom 01.01.2017 bis 31.10.2019. Danach gilt die vorhergehende Regelung entsprechend dem Stand der III. Nachtragssatzung.

Die V. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Ahrenshöft, den 20.06.2003

Der Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung/Veröffentlichung:
Ursprungssatzung: Aushang vom 11.08.2003 bis 26.08.2003
I. Nachtragssatzung: Aushang vom 10.12.2007 bis 23.12.2007
II. Nachtragssatzung: Aushang vom 22.12.2008 bis 30.12.2008
III. Nachtragssatzung: Aushang vom 12.12.2011 bis 20.12.2011
IV. Nachtragssatzung: Aushang vom 09.12.2016 bis 17.12.2016
V. Nachtragssatzung v. 17.10.2018 Aushang vom 26.11.2018 bis 24.11.2018